

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 95. Sitzung

am Mittwoch, dem 29. April 2015, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Vorsitzende

i. V. v. Dr. Axel Bernstein

i. V. v. Simone Lange

i. V. v. Lars Harms

Weitere Abgeordnete

Jens Magnussen (CDU)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Antrag auf Aktenvorlage nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung: Geiselnahme in der JVA Lübeck	6
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN Umdruck 18/3992	
2. Aufrüstung der Geheimdienste stoppen	7
- Gespräch mit Dr. Thilo Weichert, Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein, Dieter Büddefeld, Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten	
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/2804 (neu)	
3. Bundesratsinitiative zur Schaffung größerer Rechtssicherheit bei der Nutzung von Ferienwohnungen	19
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/2219	
4. Bekämpfung der Einbruchskriminalität	20
Bericht der Landesregierung Drucksache 18/2585	
5. Personalstruktur und -managementbericht des Landes Schleswig-Holstein einführen	21
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/1867	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck 18/4219	
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung	22
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/2106	

7. Demokratie lebt von Beteiligung 25

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/2532](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/2557](#) - selbstständig -

8. Verschiedenes 26

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, folgende Tagesordnungspunkte mit folgenden Maßgaben von der Tagesordnung abzusetzen:

- Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drucksache 18/119](#)
Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - [Umdrucke 18/2514, 18/4201](#)
Änderungsantrag der Fraktion der CDU - [Umdruck 18/1314](#)
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - [Umdruck 18/1318](#)
(abschließende Beratung am 13. Mai 2015 und zweite Lesung im Mai-Plenum vorgesehen)
- Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drucksache 18/2581](#)
(abschließende Beratung am 13. Mai 2015 und zweite Lesung im Mai-Plenum vorgesehen)
- Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drucksache 18/2582](#)
(abschließende Beratung am 13. Mai 2015 und zweite Lesung im Mai-Plenum vorgesehen)
- Gesetz zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in Wahlzellen
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - [Drucksache 18/2622](#)
(nächste Beratung im September 2015 vorgesehen)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drucksache 18/925](#)
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - [Umdruck 18/4200](#)
- Gesetz zur Angleichung der Regelaltersgrenze von Ministern an Beamte
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - [Drucksache 18/2621](#)

Im Übrigen wird die Tagesordnung einstimmig in vorstehender Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Antrag auf Aktenvorlage nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung: Geiselnahme in der JVA Lübeck

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN

[Umdruck 18/3992](#)

hierzu: Übersendungsschreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 25. Februar 2015

- Einstufung der Akten/Herabstufung

Abg. Nicolaisen bittet für ihre Fraktion um eine Verlängerung der Frist zur Einsichtnahme in die Akten um 14 Tage.

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, stimmt für die Landesregierung der Fristverlängerung zur Einsichtnahme in die Akten bis zum 13. Mai 2015 zu.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Aufrüstung der Geheimdienste stoppen

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/2804](#) (neu)

(überwiesen am 20. März 2015)

- Gespräch mit

Dr. Thilo Weichert, Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein,
Dieter Büddefeld, Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für
Inneres und Bundesangelegenheiten

Herr Büddefeld, Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, stellt zunächst die Grundzüge des neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes vor. Dabei beschränkt er sich auf die Bestimmungen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein, entweder auf das operative Vorgehen oder die rechtlichen Rahmenbedingungen, haben.

Er führt dazu unter anderem aus, dass sich die Neuausgestaltung des Bundesverfassungsschutzgesetzes in die Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in der Zeit nach NSU einreihe. Insofern handele es sich nicht um einen Alleingang des Bundes, sondern viele der Regelungen seien durch die Ergebnisse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundes zu NSU, die Expertenkommission Rechtsextremismus sowie den Arbeitskreis IV der Innenministerkonferenz präjudiziert, die dazu ebenfalls Überlegungen angestellt hätten. Mit dem neuen Gesetzentwurf werde beabsichtigt, die Zentralstelle des Bundes zu stärken. Im Zusammenhang mit dem Komplex NSU habe man festgestellt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz, BfV, nicht so, wie es sich das selbst vorgestellt habe, in der Lage gewesen sei, die beteiligten Landesämter zu steuern. Auch der Informationsfluss und die Analysefähigkeit der Landesämter und des Bundesamtes seien in die Kritik. Nicht zuletzt sei die Klarheit in Bezug auf den Einsatz von V-Männern vermisst worden.

Im Einzelnen geht er sodann auf die Maßnahmen zur Stärkung der Zentralstelle des Bundes in dem Gesetzentwurf näher ein. Bisher sei es so gewesen, dass das BfV insbesondere in solchen Fällen ein Selbsteintrittsrecht gehabt habe, in denen Bundesrecht berührt gewesen sei, also dann, wenn sich Bestrebungen gegen den Bund gerichtet hätten, wenn sie sich über den Bereich eines Landes erstreckt hätten oder wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berührt gewesen seien sowie wenn ein Landesamt um die entsprechenden Maß-

nahme ersucht habe. Eingefügt werden solle nun in § 5 des Gesetzes, dass das BfV auch das Recht habe, im Benehmen mit den Landesbehörden Bestrebungen und Tätigkeiten zu beobachten, die darauf gerichtet seien, Gewalt anzuwenden, diese vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten. Dies bedeute, dass bei solchen gewaltorientierten Bestrebungen eine parallele Zuständigkeit des Landesamtes und des Bundesamtes entstehen würde. Bedenken gebe es dagegen, dass das neue Gesetz lediglich vorsehe, dass das im Benehmen erfolge, also das BfV den Landesämtern nur annonciere, dass es entsprechende Tätigkeiten vornehmen wolle, es aber nicht auf die Zustimmung des Landes angewiesen sei. Aus Sicht des Landesamtes wäre es vorzugswürdiger, wenn hier nicht nur das „Benehmen“, sondern ein „Einvernehmen“ vorausgesetzt würde, also nicht ohne Zustimmung des Landes vom BfV gehandelt werden dürfe. Denn es sei erforderlich, dass in diesen Fällen eine umfangreiche operative und auch rechtliche Abstimmung zwischen den Behörden erfolge.

Zusätzlich solle durch eine Regelung in § 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfs die Koordinierungskompetenz des BfV gestärkt werden. Dabei sei davon die Rede, dass man Vereinbarungen zu einheitlichen Vorschriften, zu Arbeitsschwerpunkten und so weiter treffen solle. Herr Büddefeld stellt dazu fest, das sei in der Vergangenheit im Rahmen der geführten Beobachtungsübersicht eigentlich auch schon so gewesen und finde in dieser Regelung jetzt seinen justiziel- len Niederschlag.

Als weitere wichtige Neuerung hebt er hervor, dass die Zentralstelle ein nachrichtendienstliches Informationssystem zur Verfügung stellen und es hierzu auch eine gesetzliche Regelung geben werde. Denn in der Vergangenheit sei darüber gestritten worden, ob das, was mit dem damals bereits bestehenden System schon gelebt worden sei, eine Datenverarbeitung darstelle oder lediglich gelebte Zusammenarbeit. Hierzu habe beispielsweise das ULD eine andere Auffassung als die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein und alle anderen Verfassungsschutzbehörden der Länder. Durch die Regelung im Gesetz werde jetzt klar- gestellt, dass es hier um eine Form der Zusammenarbeit mittels dieses Systems gehe.

Weiter werde in dem Gesetzentwurf auch die Unterstützung der Landesbehörden durch die Bundesbehörde im Bereich des internationalen Dienstverkehrs geregelt. Auch das sei schon früher eine Selbstverständlichkeit in der Praxis gewesen und werde jetzt in § 5 Absatz 5 aus- drücklich geregelt.

Herr Büddefeld geht im Folgenden auf die Ziele Verbesserung des Informationsflusses und der Analysefähigkeit und deren Ausgestaltung in dem Gesetzentwurf näher ein. Wenn man sich die Veränderung der Regelungen in dem Gesetz dazu anschau, müsse man zunächst betrachten, wie es in der Vergangenheit gewesen sei. NADIS sei ganz zu Beginn eine In-

dexdatenbank gewesen. Wenn eine Person oder ein Datum abgefragt worden sei, dann sei dazu die Erkenntnis mitgeteilt worden, ob diese Person bei einer Verfassungsschutzbehörde bisher bekannt geworden sei - unterstützt durch ein Aktenzeichen. Daraus sei dann lediglich die Information hervorgegangen, ob Erkenntnisse bei einem Landesamt oder dem Bundesamt zu der Person vorlägen und gegebenenfalls noch in welchem Phänomenbereich, also rechts, links, Extremismus oder Islamismus. Sachverhaltserkenntnisse seien in dieser Indexdatenbank nicht enthalten gewesen, mit Ausnahme von Daten nach § 6 Satz 8 des Bundesverfassungsschutzgesetz, denn in Bezug auf diese Daten, im Bereich von sicherheitsgefährdenden und geheimdienstlichen Tätigkeiten, im Bereich von rechtsextremistischen Bestrebungen und bei Bestrebungen, die darauf gerichtet gewesen seien, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendungen vorzubereiten, habe es auch schon in der Vergangenheit zusätzliche Informationen gegeben. Hier sei es auch in der Vergangenheit schon üblich gewesen, über die Indexdaten hinaus weitere Textdateien einzustellen, sodass der Abfragende sich zum Sachverhalt habe kundig machen können. Der neue § 6 Absatz 1 des Gesetzes weite diese Informationen auf alle Phänomenbereiche auf. Das führe zu einer wesentlich verbesserten Analysefähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und sei auch ein Wunsch gewesen, der im Rahmen der 196. Innenministerkonferenz im Dezember 2012 verabschiedet worden sei.

Diese Regelung, die zu einer besseren Analysefähigkeit der Verfassungsschutzbehörden führe, enthalte natürlich auch datenschutzrechtliche Regelungen, die diese erweiterten Möglichkeiten entsprechend abfedern sollten. So würden Abfrage- und Zugriffsberechtigungen entsprechend eingegrenzt verteilt und nicht an alle vergeben. Außerdem solle nach § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes eine Vollprotokollierung erfolgen, sodass alle Zugriffe auf die NADIS-Datenbank nachvollziehbar seien, damit auch entsprechende Kontrollen möglich seien.

Zusätzlich werde mit § 18 des Gesetzentwurfs eine erweiterte polizeiliche Informationspflicht in das Gesetz aufgenommen. Während im alten § 18 Absatz 2 des Gesetzes nur festgelegt gewesen sei, dass die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitteilen dürfe, wenn das zur Aufgabenerledigung bei den Verfassungsschutzbehörden erforderlich sei, sei es nunmehr so, dass eine Unterrichtungspflicht nach § 18 Absatz 1 in das Gesetz aufgenommen worden sei.

Herr Büddefeld geht weiter auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regeln zum Einsatz von Vertrauenspersonen näher ein. In den §§ 9 a und 9 b seien Regelungen zu verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten in das neue Gesetz aufgenommen worden. Verdeckter Mitarbeiter sei das, was im polizeilichen Bereich verdeckter Ermittler bedeute, also ein Beamter, der verdeckt ermittele. Vertrauensleute seien im Gegensatz dazu Privatpersonen, deren planmäßi-

ge dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Bundesamt vom Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt sei.

Wichtig in diesem Zusammenhang sei, dass man sich bemüht habe, eine allgemeine Befugnisnorm zu schaffen, die durch Spezialregelungen weiter konkretisiert werde, um Normenklarheit in Bezug auf den Einsatzrahmen und die Befugnisse zu schaffen. In § 9 b Absatz 2 seien zunächst einmal die Ausschlusskriterien aufgeführt. Dazu gehöre, dass beispielsweise keine Vertrauensleute gewonnen werden dürften, die minderjährig seien, für die die Zuwendung durch die Verfassungsschutzbehörde dann alleinige Lebensgrundlage sein werde, Teilnehmer von Aussteigerprogrammen und abgeordnete Mitarbeiter derselben Person sowie Verbrecher. Interessant sei, dass man hinsichtlich eines Befugnisrahmens unterscheide, also was Quellen und VP in Bezug auf strafrechtlich relevante Handlungen tun dürften. Da gehe es zum Beispiel um nicht individuell beeinträchtigende Rechtsnormverletzungen bei szenetypischem Verhalten. Herr Büddefeld weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung nur für das BfV gelte, also für BfV-Quellen. Sie gelte nicht analog für Quellen der Landesbehörden für Verfassungsschutz. Dort werde keine entsprechende Befugnisnorm geschaffen.

Anders sehe es aus bei den Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaften, die in § 9 a Absatz 3 in Verbindung mit § 9 b des Gesetzentwurfs vorgesehen seien. Danach bestehe bei szenetypischen Straftaten, die individuell beeinträchtigend seien, die Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren einzustellen. Voraussetzung dafür sei, dass der Einsatz der VP zu einer Aufklärung von Bestrebungen erfolge, die auf die Begehung von § 3 Absatz 1 des Artikel-G-10-Gesetzes bezeichnete Straftaten gerichtet seien. Herr Büddefeld zitiert hierzu aus dem Gesetzestext und weist ausdrücklich darauf hin: Diese Möglichkeit der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft werde auch für die Landesbehörden für den Verfassungsschutz vorgesehen.

Zur schriftlichen Stellungnahme des ULD, [Umdruck 18/4320](#), merkt er an, wie zu erwarten gewesen sei, gebe es Punkte, in denen er mit dem Datenschutzbeauftragten in der Einschätzung übereinstimme, aber auch welche, in denen es keine Übereinstimmung gebe. Die rechtliche Prüfung sei aber noch nicht ganz abgeschlossen, und man werde die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten bei den weiteren Überlegungen selbstverständlich mit berücksichtigen.

* * *

Herr Dr. Weichert, Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein, führt einleitend aus, Herr Büddefeld habe den Gesetzentwurf in den allgemeinen Punkten schon umfassend dargestellt. Anlass der Behandlung heute im Ausschuss sei aber auch der Antrag der Fraktion der PIRATEN, der sich nicht an dem Gesetz orientiere, sondern allgemeine Aussagen treffe. Wenn es dazu noch Fragen geben sollte, nehme er gern dazu Stellung. Ansonsten werde er sich ähnlich wie Herr Büddefeld zunächst einmal an dem Gesetzentwurf orientieren, denn der sei auch der Aufhänger für den Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/2804 (neu). Viele der Punkte, die von der Fraktion der PIRATEN angesprochen worden seien, seien dann damit gleich mit behandelt.

Er stellt zunächst fest, auch wenn es sich bei dem Gesetz um ein Bundesgesetz handele, habe dieses ganz massive Auswirkungen auf das Land Schleswig-Holstein. Das ULD habe sich in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/4320](#), zunächst auf das beschränkt, was für das Land direkt oder indirekt besonders relevant sei. Leider gebe es noch keine Stellungnahme von anderen Landesdatenschutzbehörden zu dem Gesetzentwurf.

Herr Dr. Weichert geht sodann auf die einzelnen Kritikpunkte aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/4320](#), näher ein.

Abg. Dr. Breyer merkt in der anschließenden Aussprache an, die PIRATEN sei der Auffassung, dass die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses nur zum Anlass genommen worden seien, um mit dem vorgelegten Gesetzentwurf Pläne durchzusetzen, die schon länger in der Schublade gelegen hätten. Diese deckten sich nur am Rande mit den Empfehlungen des Ausschusses. Dies könne seine Fraktion nicht unterstützen, zumal die Verfassungsschutzbehörden grundsätzlich dazu neigten, wenn Überwachungen nichts brächten, diese auszuweiten. Das sei die falsche Reaktion.

Er fragt Herrn Büddefeld, ob die Landesregierung auch die Punkte des Gesetzes betrachtet habe, die für die Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein relevant seien und zu diesen Punkten auch gegenüber dem Bund Stellung genommen habe. - Herr Büddefeld antwortet, das Gesetz sei im Bundesrat vorgelegt worden und somit voll umfänglich abzustimmen. Bei der Betrachtung fokussiere man sich natürlich auf die Regelungen, die unmittelbar oder auch mittelbar das Land betreffen. - Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer antwortet Herr Büddefeld, die Landesregierung Schleswig-Holstein habe dem Gesetzentwurf mit Maßgaben zugestimmt. - Hierzu ergänzt Herr Kahle, Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, es habe im Wesentlichen zwei Anträge im Innenausschuss des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf gegeben. Der eine Antrag von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sei in seiner Nummer 4 auch auf das Selbsteintrittsrecht eingegangen. Wie

eben vorgetragen, werde aus Schleswig-Holstein hier gefordert, ein „Einvernehmen“ voraussetzen. Deshalb habe Schleswig-Holstein diesem Antrag auch zugestimmt. Es habe dann noch einen weiteren Antrag von Hessen gegeben, in dem die V-Leute-Problematik thematisiert worden sei. Im Mittelpunkt habe dabei die Bestimmtheit der vorliegenden Normen gestanden, wie der Einsatz der V-Leute begrenzt werden solle. Dem habe Schleswig-Holstein zunächst einmal zugestimmt, inzwischen sei die Landesregierung von dieser Position insgesamt jedoch abgerückt. Ihre Rechtsauffassung dazu sei, dass die Einschränkungen, die dort genannt worden seien, durchaus ausreichen. Im Übrigen seien im Rechtsausschuss des Bundesrats bei Enthaltung von Schleswig-Holstein insgesamt gegen den Gesetzentwurf keine Einwände erhoben worden.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass in § 5 Absatz 3 Nummer 8 Artikel-10-Gesetz eine neue Gefahr, nämlich die Cybergefahr, definiert werde. Es habe ihn überrascht, dass dieser Begriff in den Katalog mit aufgenommen worden sei. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, wie der Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein diesen speziellen neuen Gefahrenbereich definiere. - Herr Büddefeld erklärt, er finde es nicht überraschend, dass nach dem, was man jetzt zu bestimmten Angriffstechniken wahrnehme, diese Gefahr im Gesetz spezifiziert werde. - Herr Dr. Weichert weist darauf hin, dass es eine Vielzahl von Gesetzesinitiativen zur Erhöhung der IT-Sicherheit gebe. Unbestreitbar sei auch, dass Extremisten, Kriminelle und Spione Informationstechniken nutzten und für ihre Bestrebungen verwendeten. Dass dann aber in diesem Gesetzentwurf 261 Stellen im Bundesamt zusätzlich für diesen Bereich vorgesehen seien, im IT-Sicherheitsgesetz seien es seiner Meinung nach noch einmal 100 Stellen, die der Verfassungsschutz des Bundes bekommen solle, sei eine andere Frage. Ob da die Schwerpunktsetzung richtig sei, müsse infrage gestellt werden. Seiner Meinung nach müsse die Schwerpunktsetzung hier beim BSI liegen und nicht beim BKA oder beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Das BSI könne vorbeugend und warnend tätig sein. Vom BKA werde nur die repressive Seite abgedeckt. Er halte jedoch die Beschäftigung von Geheimdiensten mit diesem Themenbereich für absolut sinnvoll, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auch „befreundete Dienste“ eine große Cybergefahr darstellten.

Abg. Dudda betont, dass eine der Lehren aus dem NSU-Untersuchungsausschuss gewesen sei, dass es bislang an bundesweit verbindlichen Standards gefehlt habe. Vor diesem Hintergrund stellten sich ihm mehrere Fragen. Er habe gerade wahrgenommen, dass das Einstellen von Straftaten bei verdeckten Ermittlern nicht normiert passieren solle. Deshalb wolle er wissen, ob verdeckte Ermittler voll legendiert seien, das bedeute mit Teilnahme am Rechtsverkehr. Weiter sei für ihn unklar, warum gerade die sogenannten Indizialstraftaten auf Demos nicht ausdrücklich genannt und ausgenommen worden seien. Wenn eine voll legendierte Teilnahme am Rechtsverkehr vorgesehen sei, müsse es aus seiner Sicht doch auch bundesweit übliche

Praxis sein, dass entsprechende Hinweise - vergleichbar mit einer PDV bei den Polizeibehörden - auch bundesweit bei den Verfassungsschutzbehörden vorgehalten würden, die dann Standards und Regelmäßigkeiten garantierten. - Herr Büddefeld weist noch einmal darauf hin, dass sich die Regelungen zu den verdeckten Ermittlern, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten seien, ausschließlich auf das BfV bezögen. Eine Ausnahme bilde hier lediglich die Regelung hinsichtlich der Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft. In Schleswig-Holstein würden keine verdeckten Ermittler eingesetzt, insofern stellten sich diese Fragen in Schleswig-Holstein nicht. Aber auch beim Verfassungsschutz gebe es entsprechende dienstliche Regelungen, vergleichbar mit den PDV bei den Polizeidienststellen, die bestimmten Vertraulichkeitsstufen unterlägen und deshalb öffentlich auch nicht benannt werden könnten. - Auf Nachfrage von Abg. Dudda erklärt er, es gebe bundeseinheitliche Standards in Bezug auf die Regelungspunkte, die bei der Innenministerkonferenz 2012 beschlossen worden seien. Diese seien in Schleswig-Holstein auch entsprechend umgesetzt worden. Daneben gebe es aber auch länderspezifische Regelungen. - Zur Frage der abschließenden Benennung von Straftatbeständen im Gesetz, die von VP nicht begangen werden dürften, weil sie sonst als Agent Provokateur in Erscheinung träten, merkt Herr Büddefeld an, das sei relativ schwierig. Möglich wäre vielleicht, eine allgemeine Regelung zu schaffen, dass VP grundsätzlich nicht als Agent Provokateur in Erscheinung treten dürften. Das sei dann aber Sache des Bundesgesetzgebers. - Herr Dr. Weichert weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf eine Regelung enthalte, dass das Provozieren von Straftaten von V-Leuten und verdeckten Ermittlern definitiv verboten sei. Wo jedoch die Beihilfe anfänge und das Provozieren aufhöre, sei eine andere Frage. Es sei aber zumindest die Intention des Gesetzgebers erkennbar.

Abg. Dudda greift weiter die Bemerkung von Herr Dr. Weichert auf, dass der Begriff der „Akte“ nach wie vor ungeklärt sei und möchte wissen, wie so etwas sein könne. - Herr Dr. Weichert antwortet, im Bundesdatenschutzgesetz gebe es eine rudimentäre Regelung - sozusagen eine Übergangsregelung - zur Frage der Definition einer Akte, die ganz klar sage, dass sich dies auf Papierakten beschränke. Dies werde vom Bundesamt für Verfassungsschutz anders gesehen. Die Verfassungsschutzbehörden, insbesondere des Bundes - in Schleswig-Holstein habe er hier zum Glück andere Erfahrungen gemacht - versuchten, jeden rechtlichen Trick anzuwenden, um sich sowohl der Kontrolle zu entziehen als auch Transparenz zu verhindern. - Auf Nachfrage von Abg. Dudda, wie man den Begriff „Akte“ schlüssig und ausreichend definieren könne, insbesondere ob dies nicht durch den Bundesdatenschutzbeauftragten erfolgen könne, antwortet Herr Dr. Weichert, das Bundesamt für Verfassungsschutz habe jedenfalls keine Definitionshoheit. Dessen Auslegung sei vor dem Hintergrund von § 46 Bundesdatenschutzgesetz nicht nachzuvollziehen.

Abg. Dr. Dolgner nimmt noch einmal Bezug auf seinen Hinweis, dass die „Cybergefahren“ als Begriff in der Novelle enthalten seien und erklärt, im derzeitigen G-10-Gesetz seien als Voraussetzung für die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses in § 3 sieben konkrete strafbewerte Delikte aufgeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundes sehe jetzt eine Erweiterung des Katalogs um sogenannte Cybergefahren vor. Er wolle deshalb wissen, ob die dort in dem Gesetzentwurf vorgenommene Definition der Cybergefahr aus Sicht des ULD und des Landesverfassungsschutzes ausreichend sei, um eine G-10-Einschränkung zu begründen. - Herr Dr. Weichert erklärt, aus Sicht des Datenschutzes sei die in § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs unter der Nummer 8 vorgesehene Voraussetzung unbefriedigend, genauso wie die entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten in § 7 Absatz 4 a. Ein riesiges generelles Problem bei Geheimdienstgesetzen sei, dass sie zu unbestimmt seien. Dass dieses Mittel zusätzlich eingeführt und benannt werde, sei überhaupt keine Hilfe. Vermutlich handele es sich eher um symbolische Gesetzgebung, um zu rechtfertigen, dass die 50 oder auch 100 zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim BfV in diesem Bereich auch notwendig seien. - Herr Büddefeld stellt fest, dass in § 5 Absatz 1 auch die zusätzlichen Voraussetzungen benannt seien. Da es sich hier um Auslandsaufklärung im Auftrag des BND handele, könne dazu der Landesverfassungsschutz keine Stellungnahme abgeben.

Abg. Dr. Klug fragt, ob im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf auch über die Frage nachgedacht worden sei, die parlamentarischen Kontrollrechte zu erweitern oder zu präzisieren, speziell vor dem Hintergrund der Frage einer stärkeren Kooperation der Landesämter und des Bundesamtes - beispielsweise über die Zusammenarbeit der Kontrollgremien unterschiedlicher Parlamente und Ebenen. - Herr Dr. Weichert verweist hierzu auf seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/4320](#), in der er noch einmal ausführlich dargelegt habe, dass aus Sicht des Datenschutzes eine mehrfache Kontrolle der Geheimdienste stattfinden müsse. Wünschenswert sei die Installierung eines Beauftragten in ähnlicher Form wie im Bereich Datenschutz der Datenschutzbeauftragte, der bestimmte Kontrollfunktionen wahrnehme. - Herr Büddefeld erklärt, es sei nicht über ein gemeinsames kooperatives Gremium aus G-10-Kommission und PKG nachgedacht worden. Aus seiner Sicht sei es auch eine Frage der Verantwortlichkeiten und vor diesem Hintergrund sinnvoll, dass die PKG und die G-10-Kommission in Schleswig-Holstein den Landesverfassungsschutz kontrollierten. Er könne nicht erkennen, wie sich da eine Vermischung von Verantwortlichkeiten und das Erfordernis einer übergeordneten Kontrollinstanz ergeben sollten.

Abg. Dr. Breyer zeigt sich darüber entsetzt, dass die Landesregierung in Schleswig-Holstein dieses Gesetz auf Bundesebene „durchgewunken“ habe, insbesondere vor dem Hintergrund, welches Ausmaß an Massenüberwachungen mit diesem Gesetz in Gang gesetzt werden

sollten, und der Ausführungen von Herrn Dr. Weichert im Hinblick auf die Verfassungsgemäßheit des Gesetzentwurfs. Er fragt noch einmal nach, ob es die Auffassung der Landesregierung sei, dass man diesem Gesetzentwurf mit Ausnahme eines einzigen formalen Punktes so zustimmen könne. Wenn der Ausschuss hierzu eine andere Auffassung vertrete, sei unbedingt ein klares Signal an die Landesregierung erforderlich, dass hier Probleme gesehen würden. Dazu müsse sich der Ausschuss heute eindeutig positionieren.

Im Einzelnen kritisiert Abg. Dr. Breyer, dass aus seiner Sicht in dem Gesetzentwurf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Trennungsgebot nicht ausreichend umgesetzt werde. Die Regelungen für V-Leute, dass von ihnen begangene bestimmte Straftaten eingestellt werden könnten, bedeuteten, dass jemand, der szenetypische Neonazistrafaten begehe, sich der Strafverfolgung dadurch entziehen könne, dass er beim Verfassungsschutz anheure. Aus seiner Sicht sei durch die Ausweitung des Katalogs der Voraussetzungen für die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auch auf Cybergefahren auch die Landespolizei betroffen. Die von der Fraktion der PIRATEN in dem vorliegenden Antrag benannten Kritikpunkte hinsichtlich des BND seien vom ULD bislang nicht aufgegriffen worden, er bitte hierzu noch einmal um eine Stellungnahme. Er fragt außerdem, ob sich die Datenschutzkonferenz mit den materiellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf noch befassen und eine Entschließung dazu abgeben werde. - Herr Dr. Weichert führt aus, er teile die Einschätzung der PIRATEN, dass die Begründung des Bundesnachrichtendienstes, dass die Datenübermittlung oder die Datenbeschaffung von Telekommunikationsdaten im Ausland über Satelliten sozusagen neutralisiert werde, abenteuerlich sei. Diese Auffassung des BND werde von vielen Verfassungsrechtlern und auch von den Datenschützern nicht geteilt. Was die Übermittlung an irgendwelche befreundeten Dienste angehe, das seien natürlich auch Telekommunikationsdaten, handele es sich um eine schwierige Abwägungsfrage. Er sei schon der Auffassung, dass es im Einzelfall auch zulässig sein müsse, einem amerikanischen Geheimdienst oder einer amerikanischen Behörde Informationen aus einer Telekommunikationsüberwachung weiterzugeben, wenn es sich um massive Gefährdungen handele, die mit der Kooperation abgewendet werden könnten. Voraussetzung dafür sei aber, dass ein Einvernehmen bezüglich des Umgangs mit diesen Daten bestehe und keine Todesurteile oder andere ähnliche Dinge damit begründet werden dürften. Es gebe in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Rechtsproblemen, die in der augenblicklichen deutschen Rechtslage nicht abgebildet würden. Insofern sehe er tatsächlich ein Problem. Das beschränke sich aber nicht auf den Bundesnachrichtendienst, sondern das gebe es bei allen Geheimdiensten, insbesondere auch in den BfV-Regelungen, in der auch eine Übermittlungsbefugnis an ausländische Dienste vorgesehen sei, die seiner Kenntnis nach jetzt nicht geändert werden solle. Dieses Problem mit materiell-rechtlichen Regelungen in den Griff zu bekommen, halte er fast für unmöglich. Denn die auftretenden

Fallgestaltungen seien so unterschiedlich, dass man allenfalls mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten könne. Die Dynamik in einer Gefahrenentwicklung sei aber so groß, dass der Gesetzgeber da nicht hinterherkommen könne. Deshalb sei seiner Auffassung nach zwar eine hohe materiell-rechtliche Schwelle notwendig, darüber hinausgehend seien aber verfahrensrechtliche Absicherungen erforderlich, die derzeit praktisch nicht bestünden. Dieses generelle Problem führe dazu, dass am Bundeskanzleramt als Aufsichtsbehörde vorbei über den BND hochsensible Telekommunikationsdaten auch an die NSA weitergegeben worden seien.

In der Frage, inwieweit noch eine Entschließung der Datenschützer zu dem Gesetz möglich sein werde, führt er aus, es komme darauf an, wie schnell der Bundesgesetzgeber sei. Die Datenschutzkonferenz werde voraussichtlich in der nächsten Woche eine Presseerklärung herausgeben, die nicht nur auf die Punkte Bezug nehme, die er auch in seiner Stellungnahme angesprochen habe, sondern auch ein paar andere Punkte, insbesondere den Kontrollaspekt, ansprechen werde. Er habe aber die Befürchtung, dass die Gesetzgebung des Bundes hier schneller stattfinden werde als die Bundesdatenschutzkonferenz arbeite. Das ULD habe seine Stellungnahme zeitgleich mit der Zusendung an den Landtag auch an die Kollegen versandt, es handele sich jedoch um die erste Stellungnahme aus dem Kreis der Datenschützer zu dem Gesetzentwurf.

Herr Büddefeld weist im Zusammenhang mit den Ausführungen von Abg. Dr. Breyer darauf hin, dass die Regelung in § 18 des Gesetzentwurfs, die Übermittlungspflicht an die Polizei, davon spreche, dass Informationen weitergegeben werden sollten, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist“. Damit entspreche diese Norm dem Grundsatz des informationellen Trennungsgebotes nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Er wiederholt außerdem noch einmal, dass die Ermächtigung, dass szenetypische Straftaten begangen werden könnten, nur im Bereich des BfV gelte, also nicht im Bereich der Landesämter für Verfassungsschutz. Für die Landesämter gelte lediglich die Regelung, wonach die Staatsanwaltschaft in Einzelfällen von Anklagen absehen beziehungsweise Ermittlungen einstellen könne. Er könne sich nicht vorstellen, dass es im Land Schleswig-Holstein einen Staatsanwalt gebe, der serienmäßig Straftaten von VP niederschlagen werde, weil ihn eine Verfassungsschutzbehörde darum bitte, sondern er gehe davon aus, dass dies nur in absoluten Ausnahmefällen angewandt werden werde.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer im Zusammenhang mit der Frage der Zuständigkeit der Abwehr von Cybergefahren, weist Herr Kahle darauf hin, hier gehe es um Gefahren, die räumlich nicht abgrenzbar seien. Möglicherweise habe der Bundesgesetzgeber erkannt, dass es bei diesen Fällen nicht um eine originäre Länderzuständigkeit gehe, sodass hinter dieser Regelung auch praktische Erwägungen stünden.

Herr Dr. Weichert erklärt, es sei sicher so, dass es sich bei Cybergefahren um internationale Gefahren handele, für die es auch international schon eine Reihe an Zuständigkeiten gebe. Natürlich bleibe auch die Polizei zuständig, nicht nur im Rahmen der Strafverfolgung, sondern auch im Bereich der Gefahrenabwehr. Aber das sei keine ausschließliche originäre polizeiliche Gefahrenabwehraufgabe, sondern hier habe auch der BSI als spezifische Gefahrenabwehrbehörde eine Zuständigkeit. Dazu kämen auch die Datenschützer und dann in zweiter Linie sozusagen das BKA, danach seiner Auffassung nach erst das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz. In diesen Fällen, in denen es eine Mehrfachzuständigkeit gebe, sei es umso wichtiger, dass die Bundes- und Landesbehörden einen Austausch pflegten und nicht mauerten, so wie das in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der NSU leider der Fall gewesen sei.

Herr Büddefeld weist im Zusammenhang mit den angesprochenen Einflussmöglichkeiten des Landes darauf hin, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um ein nicht zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz handele.

Abg. Dr. Dolgner stellt fest, aus den Ausführungen von Herrn Büddefeld habe er jetzt geschlossen, dass die Bundesratsbeteiligung sozusagen ein Vorverfahren gewesen sei, dass jetzt der Gesetzentwurf an den Bundestag weitergeleitet werde und dann eine zweite Befassung des Bundesrates nach der ersten Lesung im Bundestag erfolgen werde. - Herr Büddefeld bestätigt das.

Abg. Dr. Breyer erklärt, die Ausschussvoten aus dem Bundesratsverfahren zeigten, dass sich der Bundesrat nur sehr allgemein zu dem Gesetzentwurf geäußert habe und ihn grundsätzlich begrüße. Da in zwei Wochen der Gesetzentwurf auf der Tagesordnung des Bundesrates stehe, stelle sich für ihn die Frage, ob die Landesregierung diesem grundsätzlichen Votum des Fachausschusses zustimmen werde. Sollte der in der Beratung des Innen- und Rechtsausschusses vorliegende Antrag der PIRATEN in dieser Form nicht zustimmungsfähig sein, sei er gern bereit, den Inhalt dahin gehend zusammenzufassen, dass der Landtag die Landesregierung bitte, sich gegen diesen Gesetzentwurf auszusprechen. Für ihn sei wichtig, dass die Landesregierung sich gegen den Gesetzentwurf auf Bundesebene ausspreche, ansonsten bestehe nicht mehr die Möglichkeit, in einem zweiten Durchgang den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Auch nicht zustimmungspflichtige Gesetze würden grundsätzlich in einem zweiten Durchgang vom Bundesrat beraten, so bestehe auch die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass der Ausschuss dem Landtag lediglich empfehlen könne, eine Empfehlung an die Landesregierung abzugeben. Da die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag bereits stattgefunden habe, seien die Möglichkeiten der Einflussnahme über den Bundesrat schwierig. Er schlage vor, dass sich der Ausschuss in der nächsten Woche noch einmal mit dem Antrag der Fraktionen und dem Thema befasse, um zu klären, inwieweit der Innen- und Rechtsausschuss hier einen Beschluss fassen wolle. - Abg. Dr. Breyer merkt dazu an, er gehe davon aus, dass ein entsprechendes Votum des Ausschusses noch vor der Bundesratssitzung von der Landesregierung dann auch entsprechend berücksichtigt werden würde.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Verfahrensvorschlag von Abg. Dr. Dolgner zu folgen und seine Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt in der kommenden Sitzung des Ausschusses, am 6. Mai 2015, fortzusetzen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bundesratsinitiative zur Schaffung größerer Rechtssicherheit bei der Nutzung von Ferienwohnungen

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/2219](#)

(überwiesen am 12. September 2014)

Frau Riemenschneider, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, informiert darüber, dass die Bundesratsinitiative von Mecklenburg-Vorpommern in der letzten Woche in allen Ausschüssen des Bundesrates behandelt worden sei. In den Ausschüssen sei mehrheitlich beschlossen worden, die Beratungen über die Vorlage zu vertagen. Hintergrund dafür sei der Beschluss, dass der Bund zunächst eine Befragung der Gemeinden und Kreise dazu durchführen wolle, wie die Planungspraxis vor Ort aussehe. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bundesratsinitiative sei natürlich, dass sich die Länder mehrheitlich für eine Änderung aussprechen. Diese zeichne sich bisher noch nicht ab, da es in den Ländern sehr unterschiedliche Betroffenheiten gebe. Darüber hinaus stünden auch noch fachliche Vorbehalte im Raum. Hierzu fänden unter den Ländern Gespräche statt. Die Bundesratsinitiative von Mecklenburg-Vorpommern bilde die Problemlage richtig ab, es seien lediglich noch Detailfragen zu klären. Die Befragung der Länder und Kreise sei jetzt angelaufen.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Klug antwortet Frau Riemenschneider, die Initiative von Mecklenburg-Vorpommern werde vom Wirtschaftsministerium und auch im Innenministerium in Schleswig-Holstein unterstützt. Die Gesetzesvorlage sehe vor, dass die Kommunen die Zuständigkeit dafür erhalten sollten, darüber zu entscheiden, ob sie Ferienwohnungen zulassen wollten oder nicht. Eine eigene Initiative des Landes sei derzeit nicht geplant und auch nicht zu empfehlen. Im Moment könne man hierzu aus Sicht von Schleswig-Holstein nichts Besseres vorlegen, da in der Initiative von Mecklenburg-Vorpommern der derzeitige Diskussionsstand richtig abgebildet werde.

Vor dem Hintergrund der Vertagung des Wirtschaftsausschusses und der Empfehlung von Abg. Dr. Klug zu versuchen, noch einen gemeinsamen Antrag in dieser Sache zu formulieren, vertagt der Ausschuss seine weitere Beratung auf seine Sitzung am 6. Mai 2015 und nimmt in Aussicht, dem Landtag rechtzeitig zum Mai-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bekämpfung der Einbruchskriminalität

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/2585](#)

(überwiesen am 22. Januar 2015 zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdrucke 18/4075, 18/4151, 18/4182, 18/4205, 18/4228, 18/4230, 18/4231, 18/4235, 18/4238](#)

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, Bekämpfung der Einbruchskriminalität, [Drucksache 18/2585](#), ohne weitere Aussprache abschließend zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Personalstruktur und -managementbericht des Landes Schleswig-Holstein einführen

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1867](#)

(überwiesen am 16. Mai 2015 an den **Finanzausschuss**, den Sozialausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/4219](#)

hierzu: [Umdrucke 18/4026, 18/4219](#)

Einstimmig schließt sich der Innen- und Rechtsausschuss dem Beschluss des Finanzausschusses zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, Personalstruktur und -managementbericht des Landes Schleswig-Holstein einführen, [Drucksache 18/1867](#), an, dem Landtag die Annahme des Antrags in der geänderten Fassung des [Umdrucks 18/4219](#) zu empfehlen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/2106](#)

(überwiesen am 11. Juli 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/3464, 18/3514, 18/3530, 18/3538, 18/3601, 18/4294](#)

Abg. Dr. Breyer bedankt sich zunächst für die schriftliche Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, [Umdruck 18/4294](#). Grundsätzlich begrüße die Landesregierung darin das Ziel, den Zugang zu Gerichtsentscheidungen zu erleichtern. Kontrovers diskutiert werde die Frage, ob die Betreiber von öffentlich zugänglichen Datenbanken Entscheidungen von Gerichten unentgeltlich überlassen werden sollten, um diese ins Netz zu stellen. Alle anderen Bundesländer mit Ausnahme von Schleswig-Holstein fassten das unter dem Merkmal öffentliches Interesse zusammen und praktizierten das bereits. Richtig sei, dass das mit einem gewissen Arbeitsaufwand verbunden wäre, aber es handele sich um ein öffentliches Interesse. Gerichtliche Entscheidungen dürften aus Sicht der PIRATEN nicht schlechter gestellt werden als andere Unterlagen, die bei Behörden angefordert werden könnten. Auch solche anderen Anfragen seien kostenfrei, soweit es sich um einfache Anfragen handele. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern bestätigten aus seiner Sicht auch nicht die von der Landesregierung geäußerten Befürchtungen.

Abg. Dr. Breyer geht im Folgenden noch einmal auf die einzelnen Punkte des Antrags ein und merkt dazu an, im Zusammenhang mit der Gebührenhöhe liege Schleswig-Holstein mit dem Vorschlag der PIRATEN im Vergleich zu anderen Ländern immer noch in einem relativ hohen Bereich. Der insbesondere mit dem dritten Punkt verbundene zu befürchtende Arbeitsaufwand halte sich seiner Auffassung nach in Grenzen, denn in dem Moment, wo ein anderer Anbieter die Entscheidung ins Netz stelle, sei davon auszugehen, dass für die Gerichte kein weiterer Aufwand mehr anfallen werde.

Herr Dr. Bahrenfuss, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein keine Entscheidung gegen openJur gefallen sei. Damit sei also auch nicht entschieden worden, dass eine Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen nicht in öffentlichem Interesse stehe. Allerdings bedeute das seiner Auffassung nach auch nicht, dass eine

Veröffentlichung in jedem Medium im Internet, von jedem Anbieter, in öffentlichem Interesse liege. Ein privater Anbieter handle in der Regel in privatem Interesse, nämlich um Werbung auf seiner Seite platzieren zu können und darüber Einnahmen zu generieren. Die in dem Antrag der Fraktion der PIRATEN vorgesehene Regelung führe zu einem schrankenlosen Zugang zu den Gerichtsentscheidungen, und die Gerichte könnten dann nicht auf eine andere Datenbank verweisen, denn die Veröffentlichungsweise sei zum Teil sehr unterschiedlich. Dazu komme, dass eigene Leitsätze dem Urheberrecht unterlägen. Nach Auffassung des Ministeriums könne eine Realisierung des vorliegenden Gesetzentwurfs dazu führen, die Verwaltung der Gerichte durch Anfragen lahmzulegen.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass in anderen Ländern Gerichtsentscheidungen kostenlos herausgegeben würden und dort auch nicht massenhaft Abfragen an die Gerichte herangetragen würden. Bei wiederholten Anfragen könne der Aufwand seiner Auffassung nach auch dadurch verringert werden, dass man die Entscheidungen in eine eigene Entscheidungsdatenbank einstelle. Wichtig sei, dass jeder Bürger auf eine Gerichtsentscheidung zugreifen könne, egal, über welche Seite im Internet. Diese Zugänglichkeit liege im öffentlichen Interesse. Ihm erschließe sich nicht, dass es dabei auf das Geschäftsmodell des Anbieters einer Plattform ankommen solle.

Herr Dr. Bahrenfuss erwidert, die Regelungen in anderen Bundesländern beinhalteten seiner Kenntnis nach nicht den Vorschlag, den die Fraktion der PIRATEN mit ihrem Gesetzentwurf hier in Schleswig-Holstein vorgelegt habe. In anderen Bundesländern sei anerkannt, dass der Anbieter „openJur“, und auch nur diese Form der Veröffentlichung, im öffentlichen Interesse liege und dieser dieses auch wahrnehme. In dem Gesetzentwurf der PIRATEN in Schleswig-Holstein werde ein schrankenloser Zugang vorgeschlagen, der nicht mehr auf das öffentliche Interesse abstelle. Warum liege es im öffentlichen Interesse, wenn jemand aus persönlicher Betroffenheit heraus eine Entscheidung anfordere, in der nur zwei Sätze allgemeiner Natur seien und der Rest dann auch noch anonymisiert werden müsse? Richtig sei, dass es Aufgabe der Gerichte sei, die für die Öffentlichkeit relevanten Urteile auch zu veröffentlichen. Hierfür gebe es die Landesrechtsprechungsdatenbank. Wenn es aber um einen speziellen Einzelfall gehe, sei es aus seiner Sicht angebracht, dass der Bürger dann dafür auch bezahle. Denn insbesondere die Anonymisierung erfordere sehr viel Zeit, und das Urteil werde, bevor es dann herausgegeben werde zur Kontrolle auch noch einmal einem Richter vorgelegt. So, wie der Vorschlag des Gesetzentwurfs laute, könne ein missbräuchliches Vorgehen nicht ausgeschlossen werden.

Abg. Dr. Breyer erklärt, wenn es Bedenken bezüglich der Reichweite gebe, sei seine Fraktion bereit, das noch weiter einzuschränken.

Abg. Rother führt aus, die von der Landesregierung dargestellten Bedenken hinsichtlich der Handhabung seien für ihn nicht von der Hand zu weisen. Wenn jetzt von der Fraktion der PIRATEN eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs angekündigt werde, schlage er vor, die weiteren Beratungen im Ausschuss zurückzustellen, bis ein entsprechender geänderter Vorschlag vorliege. Das Anliegen sei aller Ehren wert, aber die Regelung dazu müsse natürlich auch umsetzbar und vertretbar im Kostenaufwand sein. - Abg. Dr. Breyer bittet um Präzisierung, in welche Zielrichtung die Überarbeitung des Gesetzentwurfs gehen müsse, damit eine breitere Unterstützung sichergestellt werden könne. - Abg. Rother erklärt, eine kostendeckende Gebühr sei aus seiner Sicht anzustreben, dies werde aber wohl nur schwer erreichbar sein. Ihm persönlich sei es am allerliebsten, wenn die Veröffentlichung durch einen öffentlichen Träger erfolge.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die fachpolitischen Sprecher zu bitten zu klären, inwieweit ein gemeinsamer Antrag zu der Vorlage erarbeitet werden könne und dann zu signalisieren, wann die Beratungen im Ausschuss fortgesetzt werden können.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Demokratie lebt von Beteiligung

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/2532](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/2557](#) - selbstständig -

(überwiesen am 12. Dezember 2014)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, gibt einen kurzen Zwischenbericht über das vom Landtag eingerichtete Beteiligungsforum im Internet auf der Grundlage der beiden vorliegenden Anträge. Sie führt unter anderem aus, dass auf der Seite des Diskussionsforums im Zeitraum zwischen Februar und Ende April 2015 43 Beiträge von Bürgerinnen und Bürger eingegangen und eingestellt worden seien. Auf die Seite sei insgesamt 1.315 Mal zugegriffen worden. Lediglich ein Beitrag eines Bürgers habe nicht den Nutzungsbedingungen entsprochen und sei deshalb nicht für das Forum freigegeben worden.

Abg. Dr. Breyer regt an, zu den Nummern 4 bis 6 des Antrags der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 18/2532](#), den Bildungsausschuss zu bitten, sich mit ihm zu befassen. Die das Wahlrecht betreffenden Punkte sollten unbedingt noch einmal mit der Landeswahlleiterin erörtert werden. Er schlage vor, die Landeswahlleiterin in eine der nächsten Sitzungen einzuladen. Darüber hinaus könnte aus seiner Sicht versucht werden, die beiden vorliegenden Anträge zusammenzuführen, dafür benötige man aber noch ein wenig Zeit.

Abg. Dr. Dolgner begrüßt den Vorschlag, den Bildungsausschuss zu bitten, sich mit den in den Anträgen enthaltenen Fragen zur schulischen Bildung zu beschäftigen. Den Vorschlag zur Anhörung der Landeswahlleiterin unterstütze er ebenfalls, schlage aber vor, diese im Rahmen einer mündlichen Anhörung durchzuführen, zu der die Fraktionen dann auch noch zusätzliche Anzuhörende benennen könnten.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine mündliche Anhörung zu den Vorlagen im Juli des Jahres durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen innerhalb von vier Wochen benannt werden. Darüber hinaus wird der Bildungsausschuss gebeten, sich mit den in den Anträgen enthalte-

nen Fragen zur schulischen Bildung, Nummern 4 bis 6 in der [Drucksache 18/2532](#), zu beschäftigen.

Zum Tagesordnungspunkt, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin